AOK Postfach 10:1342 40004 DUSSBIOOF

Präsidentin des Landtags Nordrhein-Westfalen Platz des Landtags 1

40221 Düsseldorf

Ausschuß für Arbeit, Gesundheit, Soziales und Angelegenheiten der Vertriebenen und Flüchtlinge z.H. Herrn Bodo Champignon Platz des Landtags 1

40221 Düsseldorf

Kasemenstraße 51 40213 Düsse corf Telefon (0211) 6791-Telefax (0211) 6791-

LANDTAG NORDRHEIN-WESTFALEN 11. WAHLPERIODE

**ZUSCHRIFT** 11/3370

Datum 26.05.1994

Durchwahl 113

Gesetz über die Berufe in der Altenpflege (Altenpflegegesetz - AltPflG); Gesetzentwurf der Landesregierung, Drucksache 11/6873; Ihr Schreiben vom: 03.05.1994/I.1.C

Sehr geehrte Frau Präsidentin, sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für die Einladung zur öffentlichen Anhörung am 01.06.1994 zu dem Gesetzentwurf des Altenpflegegesetzes der Landesregierung Nordrhein-Westfalen.

Angesichts der demographischen Situation in der Bundesrepublik sehen wir ebenso wie die Landesregierung Nordrhein-Westfalen die Notwendigkeit, der Aus- und Fortbildung der altenpflegetätigen Berufe einen normativen Boden zu verschaffen. Dabei würden wir aus Praktikabilitäts- und Versorgungsgründen eine bundesweite Lösung favorisieren. Da diese jedoch nicht zu erwarten ist, begrüßen wir die Initiative der Landesregierung.



**4** 1100

Datum 26.05.1994

Blatt 2

Zu den einzelnen Regelungen nehmen wir wie folgt Stellung:

## Zu § 3 AltPflG (Ausbildung)

27 05 84 08:15

Mit dieser Regelung soll das Ausbildungsziel entsprechend dem Bedürfnis nach ganzheitlicher Ausrichtung der Altenpflege vorgegeben werden. Neben der selbständigen, eigenverantwortlichen und geplanten Pflege nennt die Vorschrift die qualifizierte Beratung, Begleitung und Betreuung alter Menschen als unmittelbares Ausbildungsziel. Aus unserer Sicht sollte darüber hinaus auch die Umsetzung ärztlich angeordneter Pflegemaßnahmen ebenso und unabdingbar zum Ausbildungsziel gehören. Nur so kann die verantwortliche ganzheitliche Pflege erreicht werden.

Es wird daher vorgeschlagen, § 3 Abs. 1 Satz 1 Altenpflegegesetz wie folgt zu fassen:

- "Die Ausbildung in der Altenpflege soll die Kenntnisse und Fähigkeiten vermitteln, die zur
- sach- und fachkundigen, umfassenden und geplanten Pflege,
- Hilfestellung und Unterstützung bei der Behandlung und Rehabilitation kranker und behinderter alter Menschen einschließlich der Ernährungsberatung und
- Sterbehilfe sowie
- Betreuung und Beratung alter Menschen in ihren persönlichen und sozialen Angelegenheiten,
- Erhaltung und Aktivierung der eigenständigen Lebensführung Pflegebedürftiger,

يها ريس

Datum 26.05.1994

Blatt 3

- Erhaltung und Wiederherstellung individueller Fähigkeiten,
- Anregung und Begleitung von Familien- und Nachbarschaftshilfe sowie der Beratung pflegender Angehöriger erforderlich sind."

# Zu § 4 AltPflG (Grundqualifizierung)

Das zu § 3 Abs. 1 Genannte ist auf die Grundqualifizierung in der Altenpflegehilfe sinngemäß übertragbar. Aus diesem Grunde wird vorgeschlagen, § 4 Abs. 1 analog zu überarbeiten. Ergänzend sollte auf die mit der Ausübung der Altenpflegehilfe verbundenen hauswirtschaftlichen und sonstigen Assistenzaufgaben hingewiesen werden.

## Zu § 5 AltPflG (Träger)

Entsprechend dem o. a. Anspruch einer ganzheitlichen Altenpflege halten wir eine berufspraktische Ausbildung sowohl in
einer stationären als auch in einer ambulanten Einrichtung für
sinnvoll. In diesem Rahmen kann der/die Auszubildende die unterschiedlichen psychischen Belastungen und den differenzierten Einsatz von Hilfsmitteln kennenlernen.

Datum 26.05.1994

Blatt 4

### Zu § 6 AltPflG (Verordnungsermächtigung)

Ab 01.06.1994 tritt stufenweise das Pflegeversicherungsgesetz in Kraft. Danach obliegt den Pflegekassen neben dem Sicherstellungsauftrag (vgl. § 69 Pflegeversicherungsgesetz) auch die Sicherstellung der Qualität sowie die Qualitäts- und Wirtschaftlichkeitsprüfung. Aus diesem Grunde sollten die Pflegekassen an der Gestaltung der Rechtsverordnung nach § 6 AltPflGbeteiligt werden. Es wird daher vorgeschlagen, § 6 Satz 1 wie folgt zu fassen:

"Das für die Altenpflege zuständige Ministerium wird ermächtigt durch Rechtsverordnung folgendes näher zu regeln. ...

Die Landesverbände der Pflegekassen sind zu Nr. 1 zu beteiligen."

# Zu § 8 AltPflG (Ermächtigung)

Wegen der erforderlichen Kostentransparenz halten wir es für sachgerecht, das Verhältnis der Umlagefaktoren zueinander im Gesetz festzuschreiben. Auch wäre es der Klarheit dienlich, die Kosten der Fachseminare expressis verbis von der Umlage auszuschließen.

Datum 26.05.1994

Blatt 5

# Zu § 10 AltPflG (Sonderregelungen)

Die Vorschrift regelt die Gleichstellung von EG-Pflegekräften. Wir regen an, Zeugnisse, Befähigungsnachweise und Urkunden in deutscher Sprache vorzulegen. Dadurch würde die Antragsbearbeitung wesentlich beschleunigt.

Diese Stellungnahme ergeht zugleich im Namen der AOK Westfalen-Lippe.

Mit Areundlichen Grüßen

Wilfried Jacobs

21 UD 84 U812U

Vorsitzender der Geschäftsführung der AOK Rheinland